

PRESSEMITTEILUNG

Der Kassenabschlag muss sofort gestrichen werden

BVDAK sieht dringenden Handlungsbedarf nach Skonto-Urteil des BGH

Auch wenn die Urteilsgründe des am 8. Februar 2024 verkündeten Urteils des BGH noch nicht vorliegen, ist aus Sicht von Dr. Stefan Hartmann, Vorsitzender des BVDAK, die Konsequenz aus diesem Urteil klar. Der Kassenrabatt in seiner jetzigen Form ist sofort zu streichen.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass auch „echte Skonti“ – also solche, denen tatsächlich eine Leistung, nämlich die frühere Zahlung, gegenübersteht – unzulässig sind, sofern der Einkaufsvorteil der Apotheke in Summe damit größer als 3,15 Prozent wird. Für Skonti gebe es nach Ansicht der Richter keine gesetzliche Grundlage, weil vom Grundsatz her die Bezahlung der Arzneimittel sofort bei Lieferung fällig werde, alles andere sei eine reine Vertragsgestaltung, die sich nicht über geltende Vorschriften hinwegsetzen dürfe.

Die ausführliche Begründung steht noch aus, sodass auch noch nicht erkennbar ist, warum der BGH zu diesem Ergebnis gekommen ist, obgleich die gelebte Praxis eine ganz andere ist. Da die niedergelassene Apotheke ihrerseits auf die Zahlung der Kostenträger angewiesen ist, war und ist eine Zahlung bei Lieferung der Arzneimittel schon nach der Systematik nicht möglich.

Auf die Realität kommt es nun aber nicht mehr an, sodass die Folgen zu betrachten sind. Wird das Urteil durchgängig umgesetzt, wovon zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden muss, verliert jede Apotheke mehrere zehntausende Euro. Für einen nicht unerheblichen Teil der Apotheken unserer Mitglieder ist dies unbestritten existenzbedrohend. Es muss auch der Gesundheitspolitik klar werden, dass die Gewinne der Apotheken hauptsächlich auf Skonti des Großhandels beruhen. Zudem werden noch weniger junge Pharmazeuten den Weg in eine öffentliche Apotheke wählen.

Wenn der BGH der Auffassung ist, dass die Apotheke die Arzneimittel bei Lieferung zu bezahlen hat, muss dies umgekehrt dazu führen, dass auch die Kostenträger die Apotheke sofort bezahlen – ohne Abschlag. An dieser Konsequenz führt nun kein Weg mehr vorbei.

PRESSEMITTEILUNG

Bisher wird der Kassenabschlag nach § 130 SGB V in Höhe von 1,77 Euro bzw. aktuell 2 Euro wie folgt begründet: „Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“ Der Abschlag wird somit an ein Zahlungsziel geknüpft und hat damit den Charakter eines Skontos für die alsbaldige Zahlung. Wenn aber Skonti im Arzneimittelvertrieb nicht vorgesehen sind, muss dies ausnahmslos gelten.

Sofern der Gesetzgeber sich nach wie vor zur flächendeckenden Versorgung mit Arzneimitteln durch öffentliche Apotheken bekennt, ist mit sofortiger Wirkung der Kassenabschlag auszusetzen. Andernfalls wird, nicht zuletzt aufgrund der weiteren Belastungen, denen sich Apotheken in Deutschland ausgesetzt sehen, die flächendeckende Versorgung mit Arzneimitteln in dieser Form nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Dies gilt umso mehr, als es zugleich zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Apotheken kommen wird, da im Ausland ansässige Versandapotheken den Wirkungen dieses Urteils nicht unterliegen.

Jeder Apothekeninhaber wird aufgefordert, an alle Bundestags- und Landtagsabgeordnete seines Wahlkreises diese Pressemitteilung oder den Inhalt dieser Pressemitteilung zu verschicken.

Dr. Stefan Hartmann: „Der Kassenabschlag muss sofort und vollständig gestrichen werden.“



Dr. Stefan Hartmann
1. Vorsitzender
Gilching, den 9.2.2024

Über den BVDK:

Der Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen (BVDK) ist seit 2008 Interessensvertreter und Dienstleister für seine Mitgliedskooperationen und Fördermitglieder. Er schützt die beruflichen und politischen Interessen seiner Apothekenkooperationen und damit auch deren über 12.000 angeschlossenen Apotheken. Der BVDK arbeitet auf Bundesebene und engagiert sich für die Sicherstellung einer flächendeckenden, aber auch qualitativ hochwertigen, pharmazeutischen Versorgung. Der BVDK tritt damit für die in Apothekenkooperationen engagierte, inhabergeführte Apotheke in vernetzter Form ein.